

(3) Die Handelskosten sind entsprechend den Festlegungen in den §§ 5 und 6 zu planen.

#### § 8

Die Kostensenkung ist, ausgehend von einer exakten Kostenplanung, auf der Grundlage der im § 7 Abs. 1 genannten planbaren Kosten zu ermitteln.

#### § 9

##### Abrechnung der Handelskosten

(1) Grundlage der Abrechnung sind die im bestätigten Finanzplan des Handelsbetriebes festgelegten Plankosten. Die Umrechnung der Plankosten auf die Plankosten der Ist-Leistung ist nach den Bestimmungen der Brancherichtlinien vorzunehmen.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Leistung sind die tatsächlichen Handelskosten gegenüberzustellen. Ein Ertragssaldo aus Inventur- und Kassendifferenzen gilt nicht als Kosteneinsparung. Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die zuständigen Minister bzw. der Vorsitzende des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf können weitere Kostenarten festlegen, die bei der Ermittlung der Kosteneinsparung in Abzug zu bringen sind.

(3) Die nicht planbaren Kosten müssen gesondert ausgewiesen werden.

(4) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Untererfüllung der Pläne sowie Nichterfüllung der zusätzlichen Bedingungen entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Handelszweige nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

#### § 10

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den zuständigen Ministern, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den zuständigen Ministern bzw. dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf

(3) Besonderheiten der Handelszweige und notwendige Ergänzungen können durch die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die zuständigen Minister bzw. den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entsprechend der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

Alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer  
„(z. B. Weihnachtsszuwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtsszuwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c<sup>f</sup> der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f